

99128018062000, 99128018062000

Kommunalwahl: Wählerverzeichnis berichtigen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/253160133/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018062000, 99128018062000
Leistungsbezeichnung I	Kommunalwahl: Wählerverzeichnis berichtigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Berichtigung (062)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPV3P13 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPV3P14 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPV3P13 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPV3P14
Teaser	Das Wählerverzeichnis ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist. Zudem erfolgt eine Berichtigung, wenn ein Rechtsbehelf gegen das Wählerverzeichnis zulässig und begründet ist.
Volltext	Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so hat die Gemeindeverwaltung den Mangel von Amts wegen zu beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Verfahrens zur Überprüfung des Wählerverzeichnisses sind.
Erforderliche Unterlagen	Gründe zur Berichtigung sind glaubhaft zu machen.
Voraussetzungen	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses werden festgestellt.
Kosten	
Verfahrensablauf	Jeder, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Gemeindeverwaltung erheben. Die Gemeindeverwaltung soll spätestens am 10. Tage vor der Wahl entscheiden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb der Einsichtsfrist vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl erhoben werden. Nach Abschluss des

Modul	Sachverhalt
	Wählerverzeichnisses, der am zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr erfolgt, können Nachträge und Streichungen nur ausnahmsweise vorgenommen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist Widerspruch bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Aufsichtsbehörde soll über den Widerspruch so rechtzeitig entscheiden, dass im Falle einer für den Widerspruchsführer günstigen Entscheidung der Wahlschein noch ausgestellt werden kann. Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Einsichtsfrist grundsätzlich nur auf der Grundlage eines erfolgreichen Rechtsbehelfs berichtigt werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der zuständigen Gemeindeverwaltung.
Formulare	Es werden keine Formulare erforderlich.
Ursprungsportal	Local elections: Correct voters' register, Kommunalwahl: Wählerverzeichnis berichtigen